

Neufassung der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO - VO/VW-RiB

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO

(VO/VW-RiB)

(Stand: 04/21)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
- 1.1 Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO)
- 1.2 Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO)
- 2 Begriffsbestimmungen
- 2.1 Vorschussbuch und Verwahrungsbuch
- 2.1.1 Einzelkonten
- 2.1.2 Sammelkonten
- 2.1.3 Haushaltmäßige Verrechnung bei Vorschuss- und Verwahrungskonten
- 2.2 Kassen
- 2.3 Buchungsstellen
- 2.4 Durchlaufende Gelder
- 2.5 Überzahlte Kassenzettel
- 3 Antragsverfahren
- 4 Bewirtschaftung
- 4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten
- 4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle
- 4.3 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten
- 5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassen

Zweiter Abschnitt - Vorschüsse

- 6 Fristen - Vorschüsse
- 7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses
- 7.1 Anordnung zur Auszahlung
- 7.1.1 Bewirtschafter
- 7.1.2 Kasse
- 7.2 Ausgleich des Vorschusses
- 7.2.1 Bewirtschafter
- 7.2.2 Kasse

Dritter Abschnitt - Verwahrungen

- 8 Fristen - Verwahrungen
- 9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung
- 9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung
- 9.1.1 Bewirtschafter
- 9.1.2 Kasse
- 9.2 Ausgleich der Verwahrung
- 9.2.1 Bewirtschafter
- 9.2.2 Kasse

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmung

- 10 Inkrafttreten

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, anzuwenden.

1.1 Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO)

Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.

1.2 Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO)

Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. Falls ein Bundesinteresse vorliegt, dürfen auch durchlaufende Gelder in Verwahrung genommen werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Vorschussbuch und Verwahrungsbuch

Das Vorschuss- und das Verwahrungsbuch sind Sachbücher und werden im Bundesministerium der Finanzen geführt. Das Vorschuss- und das Verwahrungsbuch sind jeweils in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt. Die Vorschuss- und Verwahrungskonten werden im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) als Einzel- oder Sammelkonten geführt.

2.1.1 Einzelkonten

Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten werden über eindeutige Zuordnungskriterien für jeden Geschäftsvorfall abgewickelt und können so überwacht werden.

Die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

2.1.2 Sammelkonten

Buchungen auf Sammelvorschuss- oder Sammelverwahrungskonten werden ohne Bezug zu den Ein- und Auszahlungen abgewickelt. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann mit dem Konto nicht geleistet werden und ist daher separat zu führen.

Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

2.1.3 Haushaltmäßige Verrechnung bei Vorschuss- und Verwahrungskonten

Bei einem Ausgleich von Vorschüssen und Verwahrungen durch eine haushaltmäßige Verrechnung wird ein Vorschuss durch eine verrechnungsweise Auszahlung aus einer Haushaltsstelle und eine Verwahrung durch eine verrechnungsweise Einzahlung in eine Haushaltsstelle ausgeglichen. Hierbei erfolgt die Verrechnung zwischen Haushaltsstelle und Vorschuss-/Verwahrungskonto im HKR-Verfahren des Bundes.

2.2 Kassen

Kassen sind die Zentralkasse und die Bundeskasse.

2.3 Buchungsstellen

(1) Buchungsstellen sind als Buchungskonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein.

(2) Die Buchungsstellen im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.

2.4 Durchlaufende Gelder

Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder vom Bewirtschafter im Auftrag von Dritten verwendet werden, sie sind keine Bundesmittel. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss ausgezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.

2.5 Überzahlte Kassenzetichen

Überzahlte Kassenzetichen sind im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht bzw. nicht in gleicher Höhe angeordnete Einzahlungen.

3 Antragsverfahren

(1) Grundsätzlich werden Vorschuss- und Verwahrungskonten als Einzelkonten für einen bestimmten Zweck eingerichtet. In Einzelkonten kann der Ausgleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden. Sammelkonten werden nur dann eingerichtet, wenn die Zahlungen zwar einem bestimmten Zweck, aber keiner konkreten Ein- oder Auszahlung zugeordnet werden können. Der ordnungsgemäße Ausgleich des Sammelkontos muss gewährleistet sein.

(2) Alle Anträge auf Einrichtung von Vorschuss- und Verwahrungskonten sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen zu stellen.

(3) Der Antrag ist unter Angabe

- einer konkreten Begründung,
 - der vollständigen Anschrift des Bewirtschafters, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll,
 - der Bewirtschafternummer sowie der Bewirtschaftersstruktur und
 - dem Dienstort zuständigen Kasse
- zu stellen.

In der Begründung ist darzustellen:

- für welchen Zweck ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird (gesetzliche bzw. rechtliche Verpflichtung),
- der Einzahlende und/oder Empfangende,
- in welchem Zeitraum der Ausgleich der einzelnen Zahlungen voraussichtlich erfolgen soll,
- bei Verwahrungen, die voraussichtliche Anzahl der Einzahlungen pro Haushaltsjahr,
- bei Antrag eines Sammelkontos ist zusätzlich darzulegen, wie und wann der Ausgleich des Sammelkontos erfolgen soll und
- bei durchlaufenden Geldern ist zusätzlich das Bundesinteresse darzustellen.

(4) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.

4 Bewirtschaftung

4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten